

22. JUNI 2022

Amtsgericht Jena

Az.: 5 OWI 524/22

TH9912-003930-22/8 Thüringer Polizei

**Beschluss**

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:Rechtsanwalt Günter **Grüne**, Friedhofstraße 11, 97421 Schweinfurt, Gz.: 189/22 GG

hat das Amtsgericht Jena durch

Richter am Amtsgericht Nolte

am 17.06.2022

b e s c h l o s s e n :

1. Die Thüringer Polizei -Zentrale Bußgeldstelle- wird angewiesen, dem Verteidiger des Betroffenen im Wege der Akteneinsicht folgende Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen:
 - die zugrundeliegende Messdatei im entsprechenden Originalformat, einschließlich - soweit im einschlägigen Messverfahren vorhanden - Tokendatei, Passwort, Statistikdatei samt Annullierungsrate und Fotoliniendokumentation,
 - Entsprechendes bezüglich des gesamten Datensatzes der Messreihe,

- Baumusterprüfbescheinigung und Konformitätsbewertung des Messgerätes,
 - Original-Lichtbild, ggf. als Datei,
 - verkehrsrechtliche Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG statthaft und somit zulässig.

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß den §§ 46 Abs. 1 OWiG; 147 Abs. 1 StPO ist der Verteidiger befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Falle eines Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid vorzulegen wären, einzusehen. Der Verteidiger hat also einen eigenen Rechtsanspruch auf Einsicht in die Akten, die für das Gericht die Grundlage einer späteren Entscheidung darstellen. Auch das Gericht kann eine Entscheidung nicht treffen, wenn ihm die angeforderten Unterlagen nicht vorliegen. Auch wenn in der VwV VA-StVOWi geregelt ist, was nach Ansicht der Verwaltungsbehörde Aktenbestandteil ist und was nicht, entbindet dies die Verwaltungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung zur umfassenden Überlassung dieser Unterlagen an einen Verteidiger. Sinn und Zweck der Akteneinsicht durch den Verteidiger ist, dass dieser überhaupt in die Lage versetzt wird, seinen Mandanten den erhobenen Tatvorwurf zu erläutern, die rechtlichen Grundlagen und gegebenenfalls die Rechtsfolgen zu erklären und letztendlich auch den Mandanten darüber zu beraten, ob die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Bußgeldbescheid sinnvoll erscheint oder nicht. Dies dient auch der Entlastung der Gerichte von unnötig eingelegten Einsprüchen. Diese vom Verteidiger verlangte Beratung kann dieser jedoch nur dann vornehmen, wenn er umfassende Einsicht in alle Unterlagen nehmen kann, die für eine spätere gerichtliche Entscheidung unbedingt vonnöten sind.

Da die Verwaltungsbehörde dem Verteidiger des Betroffenen diese umfassende Akteneinsicht bisher nicht gewährt hat, war diese auf den Antrag des Verteidigers wie aus dem Tenor ersichtlich zur ergänzenden Akteneinsicht an den Verteidiger anzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG; 467 Abs. 1 StPO analog.

Diese Entscheidung ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG unanfechtbar.

gez.

Nolte
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Jena, 20.06.2022

Claus, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle